



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung, Sektion V  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per E-Mail  
WFDASG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

hoc

Wien, 07.03.2018

**Betreff: Stellungnahme der FFG zu WFDASG2018  
(GZ.BMBWF-43.900/001-V/2/2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum ausgesendeten Entwurf nimmt die Österreichische Forschungsförderungs-gesellschaft mbH wie folgt Stellung:

**1. Allgemein**

Die FFG kann die Notwendigkeit des vorgelegten Gesetzesentwurfes zu 100% unterstützen und unterstreichen. Viele gerade in Österreich wichtige und auch international führende Wissenschaftsdisziplinen sind von Datenanalysen und deren Speicherung abhängig. Eine Verschärfung der Datenschutzbestimmungen kann daher den Wissenschafts- und auch Wirtschaftsstandort Österreich signifikant unattraktiver machen und ihn deswegen auch nachhaltig gefährden. Das Datenschutz-Anpassungsgesetz für Wissenschaft und Forschung kann ebenso eine weitere Steigerung der Bürokratie (Einzelforschungsgenehmigung durch die Datenschutzbehörde) verhindern.

Insbesondere in der Medizin aber auch in der Umweltforschung und anderen Wissenschaftsgebieten ist es oft unabdingbar, Daten auch über Jahrzehnte zu sammeln und zu verarbeiten, um verwertbare Langzeitstudien durchführen zu können. Eine Einschränkung dieser Datensammlungen würde viele Wissenschaftsdisziplinen in Zukunft erschweren oder unmöglich machen und damit auch zu einem volkswirtschaftlichen Schaden führen.



Seite 2

Der FFG begrüßt daher, dass dieser Gesetzesentwurf die möglichen Ausnahmeregelungen der DSGVO nutzt, um hier für die Wissenschaft Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Die FFG möchte daher anregen, den Gesetzesentwurf prinzipiell positiv zu verabschieden, denn Österreich sollte die Chance wahrnehmen, Ausnahmeregelungen wie Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO oder Art 89 DSGVO zu nutzen und auf diesem Wege die Wissenschaft mit Vereinfachungen und Klärungen zu unterstützen. Andere Mitgliedsstaaten haben diese Ausnahmeregelungen bereits wahrgenommen oder planen dies, sodass hier das Datenschutz-Anpassungsgesetz für Wissenschaft und Forschung auch eine wichtige Unterstützung für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Österreich sein kann.

## **2. §30 Abs. 5 DSG**

In mehreren Einzelgesetzen, wie z.B. dem AWSG (§8a Personal AWSG), wird über die allgemeine Regelung des §14 Abs. 2 FOG hinaus noch die Anwendung des §30 Abs.5 DSG gesondert normiert. Auch aufgrund der Vereinheitlichung der Gesetzesänderungen durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz für Wissenschaft und Forschung regt die FFG an, dies auch beim FFGG durchzuführen, damit diese Bestimmung auch unabhängig vom §14 Abs. 2 FOG zur Anwendung kommt. Angeregt wird dies als neuen §9 Abs. 5 FFGG in das Datenschutz-Anpassungsgesetz für Wissenschaft und Forschung aufzunehmen.

## **3. §2 FOG Begriffsbestimmungen**

### *-Z1 Abwicklungsstellen*

An dieser Stelle regt die FFG an, die insbesondere für die Ziele des §1 Abs. 2 FOG relevanten Gesetzesstellen des §12 FFG und des §19 KLI.EN-FondsG, anzuführen, wobei lit. e vermutlich alle Abwicklungsstellen umfassen wird.

### *-Z14*

Die in den Materialien genannten zertifizierten Forschungseinrichtungen gem. §71 NAG sind nicht mit wissenschaftlichen Einrichtungen gem. den beihilfe- und förderungs-relevanten Gesetzen und Richtlinien gleichzusetzen. Wir regen daher an, die Anwendung dieser Liste nochmals zu überprüfen.



Seite 3

#### 4. §7 Zentrale Forschungsdatenbank

Die FFG weist prinzipiell auf bereits bestehende Datenbanken, wie z.B. die Transparenzdatenbank, hin. Die Abwicklungsstellen sind derzeit mit vielen verschiedenen europäischen, internationalen und nationalen Meldepflichten befasst. Die FFG kennt die Empfehlungen des Rechnungshofes, eine Forschungsdatenbank einzuführen, möchte aber auf die Befürchtung hinweisen, dass diese neue Datenbank hohe Kosten beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie bei allen Abwicklungsstellen verursachen wird. Ebenso werden derzeit die in §7 FOG genannten Daten noch nicht zu 100% erfasst. Aus Ressourcensicht ist zu bedenken, dass jede Datenbankschnittstelle hohe Implementierungs- und Wartungsaufwand nach sich zieht.

Wie auch schon bei der Erstellung der Transparenzdatenbank möchte die FFG darauf hinweisen, dass die Förderungslandschaft schon lange nicht mehr eindimensional strukturiert ist. Die FFG wickelt Förderungen mit bis zu 50 nationalen und internationalen Partnern, finanziert durch verschiedene nationale und internationale Mittelgeber, ab. Eine solche Variabilität verursacht für standardisierte Meldepflichten erheblichen Umsetzungsaufwand.

Bezüglich allfälliger Veröffentlichung der gesammelten Daten durch das BMBWF weist die FFG, als Förderungsinstitution mit einem unternehmerischen Fokus, darauf hin, dass bereits reine Förderungsdaten für Unternehmen wichtige Geschäftsgeheimnisse sein können. Im Hinblick auf die Sicherung des österreichischen Wirtschaftsstandortes muss hier höchste Sorgfalt beachtet werden.

Diesbezüglich möchte die FFG darauf hinweisen, dass die Richtlinie der EU über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (2016/943) Geschäftsgeheimnisse schützt und eine Umsetzung in Österreich erfolgen muss. Ein dementsprechender Verweis könnte schon in dieser Gesetzesänderung erfolgen.

-Abs.2

Aufgrund der Erfahrungen der FFG mit anderen Meldepflichten schlägt die FFG eine längere Meldefrist als 4 Wochen vor (6 Monate). Aufgrund der Menge an Daten und den notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen der FFG könnte eine 4-wöchige Frist zu eng gesetzt sein.

Da in F&E-Projekten Änderungen häufig erfolgen, erscheint eine 12-monatige Aktualisierung ein weiterer Aufwandstreiber zu sein. Genauso stellt sich die Frage, ob z.B. bei 18 monatigen Projekten diese wirklich nach 12 Monaten aktualisiert werden müssen. Hier bittet die FFG in der Umsetzung um flexible Regelungen.



Seite 4

Generell empfiehlt die FFG, das Inkrafttreten des §7 FOG zu verschieben. Die Abwicklungsstellen haben ihre Abläufe und Datenbanken auf die Anforderungen des §7 FOG anzupassen und aufgrund der Erfahrungen bei der Transparenzdatenbank müsste auch die bundesseitige Anpassung der Datenbanken viel Zeit erfordern. Eine Umsetzung ab dem 01.01.2020 erscheint der FFG zeit- und ressourcengerecht zu sein.

Ebenso bittet die FFG die Abwicklungsstellen in den Konzeptionsprozess einzubeziehen, da diese die möglichen Probleme aus der Praxis kennen.

## **5. §10 Verarbeitungen zum Förder- und Beauftragungsmanagement**

Die FFG begrüßt außerordentlich die Festlegungen, welche Daten wann und wie lange gespeichert werden dürfen, da eine Löschung von Daten nach z.B. 10-Jahren auch in der Bearbeitung von F&E-Anträgen ein und desselben Förderungswerbers problematisch sein kann.

- Abs. 1 Z1

Die Bestimmung spricht von „Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten und sonstige Daten ...“. Im Sinne von gegenseitigem Austausch zwischen Abwicklungsstellen, z.B. zur Verhinderung von Mehrfachförderungen, wäre eine dezidierte Nennung von „Berichten und Abrechnungen“ hilfreich, auch wenn diese als sonstige Daten (Förderungsunterlagen) angesehen werden können.

- Abs. 1 Z2 lit b)

Die FFG weist auf die bereits unter Punkt 4 genannten Geheimhaltungsinteressen der Wirtschaft und durchaus auch der Wissenschaft hin.

- Abs. 4

Die FFG bittet in Abs. 4 auch sonstige Kostennachweise wie Rechnungen oder Gemeinkosten aufzunehmen, da diese in der Revision der FFG einen erheblichen Anteil ausmachen.

## **6. §12 Wissens-und Technologietransfer**

Die FFG weist nochmals auf berechtigte Geheimhaltungsinteressen hin, die durch die Geheimnisschutz-RL gedeckt sein sollten.



Seite 5

## **7. Art 12 §10a OeAD-G**

Die FFG versteht diese Datenbank als eine Datenbank für rein transnationale Mobilität. Dies spiegelt sich aber in den Gesetzesformulierungen derzeit nicht wider.

Da auch die FFG unter Umständen transnationale Mobilität unterstützt, möchte die FFG auf den zusätzlichen Aufwand, wie bei §7 FOG, hinweisen. Eine Klärung, welche Programme und Fälle der FFG betroffen sein könnten, wäre dazu notwendig.

## **8. Art 13 §9 FFGG**

Wie bereits oben artikuliert schlägt die FFG vor, den §30 Abs. 5 DSG in einem Abs. 5 einzufügen.